

1. Allgemeines

- 1.1. In diesen Einkaufsbedingungen haben die nachstehend aufgeführten Begriffe die jeweils nachstehende Bedeutung:  
„**Vertrag**“ bezeichnet einen (schriftlichen oder mündlichen) Vertrag zwischen der Käuferin und dem Lieferanten über den Kauf und die Lieferung der Waren.  
„**Käuferin**“ bezeichnet die Baker & Baker Netherlands Holding B.V. („**B&B**“) und / oder ihre jeweiligen Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen oder Konzernunternehmen.  
„**Waren**“ bezeichnet Waren, gleich welcher Art, die der Lieferant der Käuferin liefert (einschließlich aller oder einzelner von ihnen), oder Leistungen, welche die Käuferin vom Lieferanten im Rahmen eines Vertrages bezieht.  
„**Parteien**“ bezeichnet den Lieferanten und die Käuferin (jeweils eine „**Partei**“).  
„**Lieferant**“ bezeichnet die Person(en), das Unternehmen oder die Gesellschaft, bei denen die Käuferin die Waren bestellt.  
„**Spezifikationen**“ bezeichnet die technischen Spezifikationen und Formeln für die Waren.  
„**Einkaufsbedingungen**“ bezeichnet die in diesem Dokument enthaltenen allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie alle schriftlich zwischen Lieferant und Käuferin vereinbarten Sonderbedingungen.
- 1.2. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, sind diese Einkaufsbedingungen Bestandteil aller Bestellungen, mündlichen und schriftlichen Verträge, Angebote und Anfragen, die von der Käuferin hinsichtlich der Lieferung von Waren durch den Lieferanten aufgegeben bzw. vorgelegt werden, und finden auf diese Anwendung. Eine Liste von Tochtergesellschaften und Konzernunternehmen von B&B ist auf Wunsch erhältlich.
- 1.3. Die Anwendbarkeit von Verkaufsbedingungen des Lieferanten auf einen Vertrag wird von der Käuferin ausdrücklich zurückgewiesen.
- 1.4. Bei Hinweisen auf eine Anzahl von Tagen sind Kalendertage gemeint.

2. Angebote und Verträge

- 2.1. Jedes Angebot des Lieferanten über die Waren gilt als Angebot des Lieferanten, die Waren zu diesen Einkaufsbedingungen zu verkaufen. Die Käuferin ist nicht verpflichtet, dem Lieferanten Kosten oder Aufwendungen für ein Angebot zu vergüten.
- 2.2. Angebote des Lieferanten sind erst verbindlich, nachdem sie von der Käuferin durch Versand einer schriftlichen Annahme an den Lieferanten bestätigt wurden. Die schriftliche Annahme eines Angebots durch die Käuferin stellt einen Vertrag zwischen den Parteien dar.

3. Preise

- 3.1. Der Preis für die Waren ist der im Vertrag angegebene Preis und wird, sofern nicht in diesem Vertrag anders angegeben, (i) auf Euro lauten, (ii) für die Dauer des Vertrages fest sein und (iii) sich einschließlich aller Gebühren (darunter unter anderem Verpackung, Versand, Beladen, Transport, Versicherung und Lieferung der Waren) und aller Zölle, Abgaben oder Steuern außer MwSt. verstehen.
- 3.2. Änderungen der Preise für die Waren oder zusätzliche Gebühren bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Käuferin.
- 3.3. Währungsrisiken werden vom Lieferanten getragen.

4. Zahlung

- 4.1. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgt die Zahlung nach der Genehmigung der Lieferung der Waren gegen Rechnung, einschließlich MwSt., und innerhalb der im Vertrag vereinbarten Anzahl der Tage nach Rechnungseingang.
- 4.2. Die Käuferin ist jederzeit berechtigt, einen zu einem beliebigen Zeitpunkt vom Lieferanten der Käuferin oder einem anderen

B&B-Konzernunternehmen geschuldeten Betrag mit jedem Betrag zu verrechnen, der zu einem beliebigen Zeitpunkt von der Käuferin an den Lieferanten zu zahlen ist.

- 4.3. Der Käuferin ist berechtigt, ihre Zahlungsverpflichtungen bei Nichtkonformität der Waren auszusetzen.
- 4.4. Die Rechnung muss den Spezifikationen entsprechen, die dem Lieferanten von der Käuferin angegeben wurden. Andernfalls wird die Rechnung möglicherweise nicht angenommen und an den Lieferanten zurückgesandt.
- 4.5. Eine Zahlung beinhaltet keinerlei Verzicht der Käuferin auf Rechte, die ihr vertraglich oder gesetzlich zustehen.

5. Qualitätskontrolle, Verpackung und Transport

- 5.1. Der Käufer ist berechtigt, die Waren jederzeit vor der Lieferung zu inspizieren und zu testen. Der Lieferant stellt dem Käufer alle Einrichtungen und Unterlagen zur Verfügung, die vernünftigerweise erforderlich sind, um dies zu tun. Der Lieferant stellt sicher, dass die Betriebsbedingungen für die Belieferung der Baker & Baker Netherlands Holding B.V. vollständig eingehalten werden. Ungeachtet des Vorstehenden bleibt der Lieferant jederzeit vollständig und allein für die Qualitätskontrolle in Bezug auf die Vorbereitung, Produktion, Verpackung, Lagerung und Handhabung der Waren verantwortlich. Der Lieferant stellt die vollständige Rückverfolgbarkeit der Waren und aller in den Waren verwendeten Materialien und Bestandteile sicher und ist jederzeit in der Lage, der Käuferin Nachweisdokumente darüber vorzulegen.
- 5.2. Die Waren werden ordnungsgemäß verpackt, gesichert und transportiert, wobei sicherzustellen ist, dass die Waren in gutem Zustand eintreffen und in den vereinbarten Einheiten, Stückzahlen und Volumina sicher entladen werden.
- 5.3. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass Verpackung und Transport in Übereinstimmung mit nationalen und internationalen Rechtsvorschriften durchgeführt werden.
- 5.4. Alle Waren, die Lebensmittel enthalten oder mit ihnen verbunden sind, müssen in Übereinstimmung mit den geltenden EU-Gesetzen über Lebensmittelverpackungen verpackt werden.
- 5.5. Die Produktetikettierung sollte den geltenden Rechtsvorschriften sowie den Spezifikationen entsprechen. Eine Berechnung der Verpackung ist nur mit Genehmigung der Käuferin zulässig. Die Käuferin ist berechtigt, Verpackungsmaterialien auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden.

6. Lieferung und Eigentumsübergang

- 6.1. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung „geliefert Zoll bezahlt“ (*Delivered Duty Paid*, DDP) an den vereinbarten Ort und zur vereinbarten Zeit sowie in Übereinstimmung mit der neuesten Version der von der Internationalen Handelskammer herausgegebenen Incoterms.
- 6.2. Handelskammer herausgegebenen Incoterms.
- 6.3. Der Lieferant teilt der Käuferin jede vorhersehbare Verzögerung einer Lieferung unverzüglich schriftlich mit.
- 6.4. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, gehen Eigentum und Risiko der Waren nach Lieferung der Waren an die Käuferin über.
- 6.5. Die Käuferin ist berechtigt, einen erforderlichen Zeitraum in Anspruch zu nehmen, um angemessenerweise feststellen zu können, ob die Waren mangelhaft sind, wobei die Beschaffenheit der Waren und die übliche Art der Kontrolle der jeweiligen Waren zu berücksichtigen sind.

7. Garantien

- 7.1. Der Lieferant garantiert, dass die an die Käuferin gelieferten Waren zum Zeitpunkt der Lieferung:

- a) unversehrt und unbeschädigt sind und den vereinbarten Spezifikationen in vollem Umfang entsprechen;
  - b) für den Zweck, für den Waren dieser Art üblicherweise geliefert werden, oder für einen bestimmten Zweck geeignet sind, der dem Lieferanten angemessenerweise bekannt sein könnte, gegebenenfalls einschließlich (ohne darauf beschränkt zu sein) der Eignung der Waren für den Einsatz in den Produktionslinien der Käuferin;
  - c) nicht die geistigen Schutzrechte Dritter verletzen;
  - d) alle anwendbaren Gesetze und sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften erfüllen, die zum Zeitpunkt der Lieferung in Kraft sind.
- 7.2. Der Lieferant garantiert ferner, dass:
- a) er zum Zeitpunkt der Lieferung das vollständige und unbelastete Eigentumsrecht an den Waren besitzt;
  - b) er alle Konzessionen und sonstigen staatlichen oder amtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bevollmächtigungen besitzt, die für Herstellung, Verpackung, Lagerung und Vertrieb der Waren in Übereinstimmung mit seinen Verpflichtungen aus einem Vertrag erforderlich sind;
  - c) die HACCP-Grundsätze, die in den allgemeinen lebensmittelrechtlichen und Hygieneverordnungen und anderen EU-Rechtsbestimmungen (in der jeweils geltenden Fassung) aufgeführt werden, ab der Annahme von Rohstoffen und anderen Materialien über den gesamten Fertigungsprozess bis einschließlich zum Vertrieb der Waren hinsichtlich der Kontrolle mikrobiologischer, fremdkörperbezogener und chemischer Gefahren angewandt werden.
  - d) die Dokumentation zum Nachweis der Anwendung dieser Grundsätze vom Lieferanten der Käuferin auf Wunsch zur Bezugnahme zugänglich gemacht werden muss.
- 7.3. Die in dieser Ziffer angegebenen Garantien und Rechtsmittel gelten zusätzlich zu den stillschweigend vorgesehenen oder gesetzlich verfügbaren Garantien und Rechtsmitteln und bleiben ungeachtet der Annahme aller oder einiger Waren durch die Käuferin weiterhin in Kraft.
8. Geistiges Eigentum
- 8.1. Alle Spezifikationen, Designs, Zeichnungen, Modelle und Entwürfe, die dem Lieferanten von der Käuferin vorgelegt werden, bleiben Eigentum der Käuferin.
- 8.2. Die in Ziffer 8.1 angegebenen Materialien und Dokumente sind umgehend zurückzusenden, nachdem sie ihren im Vertrag vorgesehenen Zweck erfüllt haben.
- 8.3. Der Lieferant ist für die Kosten der Lagerung und für das Schadens- und / oder Verlustrisiko an den in Ziffer 8.1 angegebenen Materialien und Dokumenten verantwortlich.
- 8.4. Der Lieferant stellt der Käuferin von allen Ansprüchen, Forderungen, Klagen, Kosten, Aufwendungen (einschließlich Rechtskosten), Verbindlichkeiten, Verlusten und Schäden frei, die sich aus einer Verletzung oder angeblichen Verletzung gewerblichen oder geistigen Eigentums eines Dritten ergeben oder infolge einer solchen entstehen.
9. Geheimhaltung
- 9.1. Die Parteien erkennen an, dass jede Partei im Rahmen ihrer Erfüllung eines Vertrages in den Besitz vertraulicher Informationen der anderen Partei gelangen kann, darunter unter anderem der Spezifikationen und Fertigungsverfahren für gemäß einem Vertrag gelieferte Waren, anderer Produkte einer der Parteien, der Geschäftsergebnisse usw.; diese werden nachstehend als „**vertrauliche Informationen**“ bezeichnet. Diese vertraulichen Informationen bleiben alleiniges und ausschließliches Eigentum des Eigentümers und dürfen von der anderen Partei nicht offengelegt oder verwendet werden, außer wenn und insoweit dies zur Erfüllung des Vertrages unbedingt erforderlich ist. Nach der Kündigung des Vertrages werden die vertraulichen Informationen nicht mehr verwendet.
- 9.2. Jede Partei wird die vertraulichen Informationen der anderen Partei nur ihren leitenden Angestellten und Mitarbeitern nach dem Prinzip „Kenntnis, nur wenn nötig“ zugänglich machen. Alle Personen, denen die vertraulichen Informationen zugänglich gemacht werden, sind auf den streng vertraulichen Charakter der vertraulichen Informationen sowie die für ihre Verwendung erlassenen Beschränkungen aufmerksam zu machen. Beide Parteien stellen sicher, dass alle leitenden Angestellten und Mitarbeiter, die voraussichtlich vertrauliche Informationen erhalten, über ihre Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziffer unterrichtet werden. Die Parteien sind und bleiben haftbar für jede Verletzung dieser Ziffer durch die genannten leitenden Angestellten und Mitarbeiter.
- 9.3. Nach Kündigung des Vertrages werden alle vertraulichen Informationen an den Eigentümer zurückgesandt oder nach seinen Anweisungen vernichtet. Die in diesen Einkaufsbedingungen enthaltenen Geheimhaltungsverpflichtungen bleiben auch nach der Kündigung eines Vertrages weiterhin gültig.
10. Nichterfüllung
- 10.1. Sollte der Lieferant in beliebiger Weise einer seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag oder den vorliegenden Einkaufsbedingungen nicht nachkommen, ist der Lieferant in Verzug, wenn (i) für die Vertragsverletzung nicht innerhalb eines Zeitraums von sieben (7) Tagen nach dem Datum einer schriftlichen Mitteilung, in der Abhilfe verlangt wird, Abhilfe geschaffen wird oder wenn (ii) diese Vertragsverletzung nicht abhilfefähig ist. Eine Nichtlieferung der Waren am Fälligkeitstag in Übereinstimmung mit Ziffer 6.1 ist eine Verletzung der Bestimmungen des Vertrages, die nicht abhilfefähig ist.
- 10.2. Bei Verzug des Lieferanten ist die Käuferin berechtigt, den Vertrag teilweise oder ganz zu kündigen und / oder die Käuferin ist berechtigt, eine Entschädigung zu verlangen (einschließlich weiterer Aufwendungen, die der Käuferin angemessenerweise bei der Beschaffung von Ersatzwaren entstehen).
- 10.3. Sollten die Waren nach angemessener Auffassung der Käuferin nicht gemäß den Spezifikationen geliefert worden sein, ist die Käuferin zu einer der folgenden Optionen berechtigt: a) Rücksendung der Waren an den Lieferanten innerhalb von zehn (10) Tagen nach Feststellung auf Risiko und Kosten des Lieferanten oder b) Aufforderung des Lieferanten zum Austausch oder zur Instandsetzung der Waren innerhalb einer von der Käuferin festzulegenden Frist.
- 10.4. Erfüllt der Lieferant nicht eine der vorgenannten Optionen, ist die Käuferin nach Ermessen der Käuferin, und ohne dass die Käuferin für eine Entschädigung haftet, entweder zur schriftlichen Kündigung des Vertrages oder zum Bezug von Ersatzwaren von einem Dritten auf Kosten des Lieferanten berechtigt. Wenn es nach Auffassung der Käuferin nicht möglich ist, die zurückgesandten oder ausgetauschten Waren instand zu setzen, und in dem Fall, dass diese Waren in beliebiger Weise mit der Käuferin in Verbindung gebracht werden können, ist der Lieferant zur Vernichtung dieser Waren auf Kosten des Lieferanten verpflichtet. Diese Rechte berühren nicht die Rechte, die der Käuferin gemäß dem Vertrag und nach anwendbarem Recht zustehen können, wie etwa das Recht auf Schadenersatzzahlung.
11. Haftung und Versicherungen
- 11.1. Der Lieferant haftet und stellt die Käuferin frei von allen Ansprüchen, Forderungen, Klagen, Kosten, Aufwendungen (einschließlich Rechtskosten), Verbindlichkeiten, Verlusten und

- Schäden, die der Käuferin aus oder im Zusammenhang mit der Verletzung einer der Garantien, Verpflichtungen oder sonstigen Bestimmungen der vorliegenden Einkaufsbedingungen oder des Vertrages durch den Lieferanten oder aus geltendem Recht entstehen.
- 11.2. Unbeschadet der Haftung des Lieferanten gemäß diesen Bestimmungen unterhält der Lieferant eine Betriebshaftpflichtversicherung, die Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit den Waren abdeckt (einschließlich Tod, Personenschaden und Sachschaden im Hinblick auf die Waren), in Höhe von mindestens fünf (5) Millionen Euro je Schadensfall und zehn (10) Millionen Euro insgesamt pro Jahr. Die hier vorgeschriebene Versicherungsdeckung ist von einer Versicherungsgesellschaft mit einem Rating von mindestens „A“ bei den Financial Strength Ratings von Standard and Poor's (oder einem vergleichbaren Rating einer vergleichbaren Rating-Agentur, die solche Ratings regelmäßig veröffentlicht). Der Lieferant unterrichtet die Käuferin unverzüglich über alle Änderungen (im Geltungsbereich) dieser Versicherung(spolice). Der Lieferant legt der Käuferin auf deren Wunsch eine Versicherungsbescheinigung vor, aus der diese Deckung hervorgeht.
12. Kündigung
- 12.1. Unbeschadet seiner sonstigen Rechte und Rechtsmittel kann die Käuferin den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten mit sofortiger Wirkung in folgenden Fällen kündigen:
- wenn der Lieferant in irgendeiner Weise eine der Garantien, Verpflichtungen oder sonstigen Bestimmungen der vorliegenden Einkaufsbedingungen oder des Vertrages nicht erfüllt und (i) für die Vertragsverletzung nicht innerhalb eines Zeitraums von sieben (7) Tagen nach dem Datum einer schriftlichen Mitteilung, in der Abhilfe verlangt wird, Abhilfe geschaffen wird oder (ii) diese Vertragsverletzung nicht abhilfefähig ist;
  - bei Aussetzung der Zahlungen oder Konkurs, Liquidation, Einstellung der Geschäftstätigkeit, Widerruf notwendiger Genehmigungen, Beschlagnahmung von Eigentum oder Waren, die mit der Erfüllung des Vertrages zusammenhängen oder dazu erforderlich sind, durch den Lieferanten oder bei einem diesbezüglichen Antrag (oder wenn ein Ereignis, das von ähnlicher Art ist oder dieselbe Wirkung hat wie eine der in diesem Absatz aufgeführten Angelegenheiten, in einer Jurisdiktion eintritt, in der der Lieferant ansässig ist oder einen Teil seiner Geschäftstätigkeit betreibt);
  - wenn eine Änderung der Beteiligungsverhältnisse oder der Beherrschung des Lieferanten oder seiner obersten Muttergesellschaft eintritt.
13. Höhere Gewalt
- 13.1. Der Lieferant haftet nicht für Verzug, Nichterfüllung oder Teilerfüllung des Vertrages, wenn diese auf Umstände zurückzuführen sind, auf die der Lieferant angemessenerweise keinen Einfluss hat; dazu gehören, ohne die Allgemeingültigkeit des Begriffs einzuschränken, Krieg oder andere Handlungen von Streitkräften, Terrorismus, Aufstand, zivile Unruhen, Sabotage, Vandalismus, Feuer, Überschwemmung, höhere Gewalt oder gesetzliche oder verwaltungsbezogene Eingriffe.
- 13.2. Der Lieferant wird die Käuferin in einem solchen Fall höherer Gewalt unverzüglich informieren und alle Anstrengungen unternehmen, um die Auswirkungen eines Falls höherer Gewalt bestmöglich abzuwehren.
- 13.3. Ist der Lieferant länger als fünf (5) Tage nicht in der Lage, aufgrund eines Falls höherer Gewalt eine seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, kann die Käuferin diesen Vertrag jederzeit und ohne Haftung durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten kündigen.
- 13.4. Folgende Ereignisse stellen keine höhere Gewalt aufseiten des Lieferanten dar: Streik oder Nichterfüllung durch seine Lieferanten oder einen seiner Unterauftragnehmer und bloßer Mangel an Arbeitskräften, Materialien oder öffentlichen Versorgungsleistungen.
14. Nachhaltigkeit
- 14.1. Als nachhaltiges Unternehmen setzt und bemisst B&B seine Leistungsziele nicht nur im Bereich wirtschaftlicher Erfolge, sondern auch in den Bereichen Umweltschutz und sozialen Wohlergehens. Als nachhaltiges Unternehmen erwartet B&B auch vom Lieferanten, ähnliche umweltbezogene und soziale Standards aufrechtzuerhalten. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, sich laufend über den Lieferantenkodex von B&B zu informieren, der auf der B&B-Website abrufbar ist.
15. Verschiedenes
- 15.1. Die Parteien dürfen den Vertrag weder ganz noch teilweise ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei abtreten, übertragen oder im Unterauftrag vergeben, jedoch unter der Bedingung, dass eine Partei nach schriftlicher Mitteilung an die jeweils andere Partei den Vertrag ganz oder teilweise im Falle einer Fusion, eines Zusammenschlusses, einer Akquisition oder eines Verkaufs oder einer sonstigen Übertragung aller oder abgetrennter Teile ihres Geschäfts oder Vermögens an einen oder mehrere Rechtsnachfolger abtreten oder übertragen darf.
- 15.2. Wird von der Käuferin eine in Ziffer 15.1 angegebene Einwilligung erteilt, bleibt der Lieferant weiterhin in vollem Umfang für die Erfüllung des Vertrages verantwortlich und haftbar. Der Lieferant stellt die Käuferin von allen Verbindlichkeiten in diesem Zusammenhang frei, einschließlich der Zahlung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen.
- 15.3. Wird eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen oder des Vertrages nach anwendbarem Recht für ungültig befunden oder annulliert, bleiben die übrigen Bestimmungen des Vertrages weiterhin gültig und vollstreckbar und die Parteien nehmen gutgläubige Verhandlungen über eine Ersatzbestimmung auf, in der die ursprüngliche Absicht der Parteien möglichst genau wiedergegeben ist.
- 15.4. Die Bestimmungen des Vertrages dürfen nur durch eine von beiden Parteien rechtsgültig ausgefertigte schriftliche Urkunde geändert oder ergänzt werden.
- 15.5. Übt die Käuferin ihre Rechte aus diesen Bestimmungen oder dem Vertrag verspätet aus oder verzichtet er darauf, bedeutet dies keine Befristung oder Beschränkung der zukünftigen Ausübung oder der Vollstreckbarkeit dieser Rechte.
- 15.6. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und der Einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen ist ausgeschlossen.
16. Geltendes Recht und Gerichtsbarkeit
- 16.1. Errichtung, Bestehen, Erfüllung, Gültigkeit und alle Aspekte sämtlicher Verträge und dieser Einkaufsbedingungen, gleich welcher Art, unterliegen niederländischem Recht.
- 16.2. Alle Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen dem Lieferanten und der Käuferin entstehen können, werden durch das zuständige Gericht im niederländischen Amsterdam beigelegt. Die Parteien können vereinbaren, ihre Streitigkeiten durch alternative Streitbeilegung schlichten zu lassen.
- 16.3. Die englische Version der Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Baker & Baker hat Vorrang. Die deutsche Textversion ist eine unverbindliche Übersetzung zur Erleichterung.